

Sonderaktion „Elektro-Fahrräder“

im Rahmen des klima:aktiv mobil Förderungsprogramms

Zielsetzung

Als Beitrag zur Erfüllung der umweltpolitischen Verpflichtungen Österreichs insbesondere zur Erreichung des im Rahmen der EU festgelegten Zieles einer Reduktion der Treibhausgasemissionen in Österreich von 13 % gegenüber 1990 bis zur Periode 2008 bis 2012, soll im Rahmen dieses klima:aktiv mobil Förderungsschwerpunktes ein Anreiz für den Einsatz von Elektro-Fahrrädern geboten werden.

Im Rahmen dieses Förderungsschwerpunkts wird die Anschaffung von bis zu 50 Elektro-fahrrädern gefördert. Das Förderungsansuchen ist elektronisch unter www.umweltfoerderung.at/verkehr einzureichen.

Zielgruppe

Sämtliche natürliche und juristische Personen insbesondere

- Unternehmen zur Ausübung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt);
- Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit;
- Länder, Städte, Gemeinden¹;
- Gemeindeverbände, Regionalverbände;
- Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine;
- Tourismusverbände und -organisationen;
- Tourismus-, Freizeit- und Beherbergungsbetriebe.

Eine Förderung von Privatpersonen für den Ankauf von Elektrofahrrädern ist nicht möglich.

Förderungsgegenstand

Investitionen zur Anschaffung von bis zu 50 Elektrofahrrädern.

Hinweis: Der Ankauf von mehr als 50 Elektrofahrrädern wird in den Förderungsschwerpunkten

- „Mobilitätsmanagement für Betriebe“,
- „Mobilitätsmanagement für Städte, Gemeinden und Regionen“,
- „Mobilitätsmanagement für Freizeit- und Tourismus“ und
- „Mobilitätsmanagement für den Radverkehr“ behandelt.

Die Errichtung von bis zu 50 Ladestationen für Elektrofahrzeuge wird im

- Förderungsschwerpunkt „Sonderaktion E-Ladestationen“ behandelt

¹ von einer Förderung ausgeschlossen sind Fahrzeuge, die dem internen Verwaltungsbetrieb von Gebietskörperschaften dienen



Förderungshöhe

Die Förderung beträgt pro Elektrofahrrad pauschal EUR 200,- bzw. EUR 400,- bei nachgewiesenem Einsatz von Ökostrom. Der Nachweis des Bezugs von Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Die Förderung kann für Betriebe maximal 30% der umweltrelevanten Investitionskosten (als „De-Minimis Beihilfe“²) bzw. für Gebietskörperschaften maximal 50% der umweltrelevanten Investitionskosten betragen. Die endgültige Förderungshöhe wird im Zuge der Endabrechnung ermittelt.

Antragstellung, weitere Informationen, Kontakt

Das Förderungsansuchen ist vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme (Lieferung der Fahrräder) bei der Kommunalcredit Public Consulting GmbH auf elektronischem Weg zu stellen. Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der Kommunalcredit Public Consulting GmbH vorzulegen.

Formulare und Online-Antrag finden sich unter www.umweltfoerderung.at/verkehr.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

Kommunalcredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien

Telefon: 01/31 6 31-716

Fax: 01/31 6 31-104

² Definition „De-minimis“ Förderung: Sämtliche als „De-minimis“ Förderung gewährte Förderungen zugunsten eines Unternehmens bis zu einem maximalen Ausmaß von 200.000,- Euro innerhalb von drei Steuerjahren.